



## 3.1

---

# Statuten der Vereinigung Freier Missionsgemeinden (VFMG)

## Inhaltsverzeichnis

1. Artikel: Allgemeines	2
2. Artikel: Sitz	2
3. Artikel: Grundlage und Zweck der VFMG	2
4. Artikel: Glaubensgrundlage	2
5. Artikel: Mitgliedschaft	3
6. Artikel: Stellung zur VFMG	3
7. Artikel: Statuten und Richtlinien	3
8. Artikel: Finanzielles	4
9. Artikel: Eigentum an Grundbesitz	4
10. Artikel: Angestellte der Gemeinden	4
11. Artikel: Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	4
12. Artikel: Einberufung und Verhandlungsweise der Delegiertenversammlung	5
13. Artikel: Obliegenheiten der Delegiertenversammlung	5
14. Artikel: Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes	6
15. Artikel: Der Verkündigungsrat	7
16. Artikel: Der Missionsrat	7
17. Artikel: Der Rat für Kinder- und Jugendarbeit	7
18. Artikel: Die Heimkommission	7
19. Artikel: Die Rechnungsrevisoren	8
20. Artikel: Arbeitsprogramm und Leitsätze	8
21. Artikel: Die Kassen der VFMG; Finanzierungsfonds	8
22. Artikel: Vertretung	8
23. Artikel: Auflösung	9
24. Artikel: Inkrafttreten	9

---

**1. Artikel: Allgemeines**

Unter dem Namen «Vereinigung Freier Missionsgemeinden» (VFMG) besteht im Sinne von Art. 60ff. ZGB ein Zusammenschluss von evangelischen Missionsgemeinden aus der Schweiz und den benachbarten Ländern.

---

**2. Artikel: Sitz**

Der Sitz der VFMG befindet sich in CH-3113 Rubigen. Weitere Sitze können in benachbarten Ländern eröffnet werden.

---

**3. Artikel: Grundlage und Zweck der VFMG**

Die VFMG sieht ihren Auftrag in der Ausführung des Missionsbefehls nach Matthäus 28,19f:

«Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende».

Die VFMG verfolgt in christlicher Verantwortung und auf einer ganzheitlichen Grundlage (Geist, Seele und Leib) karitative und gemeinnützige Zwecke.

Damit sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

- Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus im In- und Ausland;
- Konstituierung und Betreuung von Ortsgemeinden;
- Pflege der Gemeinschaft durch Veranstaltung gemeinsamer Anlässe;
- Schulung von Mitarbeitern zur Verkündigung, Seelsorge und Gemeindeleitung sowie zur Ausübung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit;
- Führung von Häusern und Institutionen für Menschen, die Erholung, Schulung und geistliche Zurüstung suchen;
- Förderung von sozialen und diakonischen Diensten.

---

**4. Artikel: Glaubensgrundlage**

Wir glauben, dass die Bibel, bestehend aus den 66 Büchern des Alten und Neuen Testaments, durch den Heiligen Geist inspiriert ist und die allein verbindliche Autorität für Glauben und christliche Lebensführung darstellt. Sie lehrt uns das Evangelium von der Liebe Gottes und die Erlösung allein durch den Glauben an Jesus Christus.

Wir bekennen insbesondere:

- a) die Einheit des dreieinigen Gottes, der die Welt geschaffen und sich als Vater, Sohn und Heiliger Geist offenbart hat;

- b) den Sündenfall, dessen zerstörende Wirkung die ganze Schöpfung betrifft und der den Menschen unfähig macht, sich selbst zu erlösen;
- c) die Menschwerdung Gottes in seinem Sohn Jesus Christus, seinen stellvertretenden Tod für die Sünden aller Menschen, seine leibliche Auferstehung von den Toten, seine Erhöhung zur Rechten Gottes als Haupt der Gemeinde und die Erwartung seiner sichtbaren Erscheinung und Wiederkunft zur Vollendung seines Königreiches;
- d) das Wirken des Heiligen Geistes, der Menschen zur Umkehr führt, ihnen durch die Wiedergeburt neues Leben schenkt und sie befähigt, ein Leben nach Gottes Willen zu führen;
- e) die göttliche Einsetzung der Glaubenstaufe und des Abendmahls;
- f) die weltweite Verbundenheit mit allen Christen, die in einer persönlichen Gemeinschaft mit Jesus Christus leben;
- g) das Recht und die Pflicht, die Bibel selbständig zu erforschen und das Erkannte im täglichen Leben umzusetzen;
- h) das Endgericht durch Jesus Christus, das für alle, die nicht an ihn glauben, zu einer Existenz in ewiger Verdammnis führt, für alle aber, die sich ihm anvertraut haben, zu einem Leben in ewiger Herrlichkeit.

---

**5. Artikel: Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Gemeinde werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennt. Gesuche um Aufnahme sind an den Vorstand zu richten. Über Aufnahme und Ausschluss beschliesst die Delegiertenversammlung.

---

**6. Artikel: Stellung zur VFMG**

Jede der VFMG angeschlossene Gemeinde ist selbständig, hat ihre eigene Gemeindeversammlung, ihre Ältesten und Delegierten für die Delegiertenversammlung der VFMG.

Bei internen Schwierigkeiten ist die VFMG Schlichtungsstelle. Die Gemeinden haften nur mit ihrem Mitgliederbeitrag für die Verbindlichkeiten der VFMG.

---

**7. Artikel: Statuten und Richtlinien**

Jede Gemeinde hat ihre eigenen Statuten, die den Mindestanforderungen der Gemeinde-Musterstatuten der VFMG entsprechen müssen.

Jede Gemeinde hat ihre eigenen Richtlinien, die den Mindestanforderungen allfälliger Vorgaben der VFMG entsprechen müssen.

---

**8. Artikel: Finanzielles**

Jede Gemeinde ist selber verantwortlich für ihre Finanzen; die VFMG übernimmt keine finanziellen Garantien für die Gemeinden und haftet nicht für deren finanzielle Verbindlichkeiten.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 1000.–. Dieser ist jeweils bis zum 31. März an die VFMG zu überweisen.

Andere von der Delegiertenversammlung beschlossene Beiträge für Dienste, Angestellte usw. werden in einem Finanzreglement festgehalten.

---

**9. Artikel: Eigentum an Grundbesitz**

Der Grundbesitz, den eine Gemeinde erwirbt, ist auf ihren Namen im Grundbuch einzutragen.

---

**10. Artikel: Angestellte der Gemeinden**

Die Berufung, Anstellung, Entlohnung und Führung von vollzeitlichen oder teilzeitlichen Angestellten wird in der Angestelltenordnung der VFMG geregelt.

**Organisation der VFMG**

Organe der VFMG:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Verkündigungsrat
- d) Der Missionsrat
- e) Der Rat für Kinder- und Jugendarbeit
- f) Die Heimkommission
- g) Die Rechnungsrevisoren

---

**11. Artikel: Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist die Abgeordnetenversammlung der Gemeinden, die der VFMG angeschlossen sind.

Sie ist das oberste Organ der VFMG. Sie besteht aus den Delegierten der Gemeinden, den voll- oder teilzeitlich angestellten Predigern im Inland, den Feldleitern der Auslandmission, den landesanwesenden Missionaren, dem Heimleiter, den Regionalleitern und dem Vorstand der VFMG. Kassier, Sekretär und die Revisoren nehmen beratend teil. Bei Geschäften, welche die Angestellten direkt betreffen, sind diese nicht stimmberechtigt.

Jede Gemeinde wird je nach Grösse durch einen oder mehrere Delegierte (Männer oder Frauen) vertreten.

Die notwendige Zahl der Mitglieder pro Delegierten wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

## **12. Artikel: Einberufung und Verhandlungsweise der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Ausserdem können ein Fünftel der Gemeinden oder ein Fünftel der Delegierten die Einberufung verlangen.

Anträge der Gemeinden oder der einzelnen Delegierten können laufend dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand stellt die Traktandenliste zusammen. Sie ist jeder Gemeinde rechtzeitig zuzustellen, damit die einzelnen Gemeinden vor der Delegiertenversammlung zuhanden der Delegierten Stellung nehmen können. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht durch die Traktandenliste angekündigt worden sind, darf von der Delegiertenversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen. Finanzgeschäfte müssen in der Regel durch die Traktandenliste angekündigt werden. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Auflösung der VFMG erfordert die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Gemeinden.

Ein Vorstandsmitglied führt den Vorsitz. Die Verhandlungen werden protokolliert. Das Protokoll ist nach jeder Delegiertenversammlung den Gemeinden zuzustellen.

---

## **13. Artikel: Obliegenheiten der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren:

- a) den Vorstand, wobei ein Mitglied des Vorstandes als Vorsteher zu wählen ist. Wiederwahl ist möglich.
- b) zwei Rechnungsrevisoren mit zwei Ersatzrevisoren. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlperiode erfolgt zeitlich gestaffelt. Anstelle eines Revisors kann auch ein Treuhandbüro beigezogen werden. Dieses Mandat muss von der Delegiertenversammlung jährlich erneuert werden.

Die Delegiertenversammlung wählt nach Bedarf weitere Spezialkommissionen und legt ihre Dienstdauer fest.

In den Verantwortungsbereich der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Genehmigung der Angestelltenordnung, des Lohnreglements der voll- und teilzeitlichen Angestellten und der Grundlagen zur Altersvorsorge;
- b) Festsetzung der Beitragssätze der Gemeinden im Finanzreglement;
- c) Genehmigung der verschiedenen Budgets und Jahresrechnungen der VFMG, inklusive der Liegenschaftsrechnungen;
- d) Genehmigung der Statuten und der Organisationsrichtlinien der VFMG sowie der Musterstatuten für die Gemeinden;

- e) An- und Verkauf von VFMG-Liegenschaften sowie grundsätzliche Entscheide über diese Liegenschaften, wie Nutzungsänderungen, grosse Umbauten usw.;
- f) Genehmigung der Strategien für Gemeindebau und Mission sowie der unterstützenden Dienste durch die VFMG.

Die Delegiertenversammlung lässt sich laufend orientieren über die Aktivitäten der VFMG. Sie behandelt die Anträge der Gemeinden, einzelner Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sowie der übrigen Organe der VFMG.

Sie setzt die Finanzkompetenz des Vorstandes fest.

---

#### **14. Artikel: Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, sowie dem Sekretär und dem Kassier mit beratender Stimme.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und für die Leitung der VFMG. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Ihm obliegt insbesondere:

- a) Wahl des Stellvertreters des Vorstehers, des Sekretärs und des Kassiers;
- b) Wahl der Leiter und der übrigen Mitglieder von Missionsrat, Rat für Kinder- und Jugendarbeit und Heimkommission ;
- c) Delegation von Vorstandsmitgliedern in den Missionsrat, den Rat für Kinder- und Jugendarbeit und die Heimkommission
- d) Wahl des Heimleiters;
- e) Organisation und Leitung der Veranstaltungen der VFMG;
- f) Evaluation und Auswahl der Bewerber für einen voll- oder teilzeitlichen Dienst in der VFMG, den Gemeinden und der VFMG-Mission;
- g) Berufung, Führung und ggf. Abberufung der voll- oder teilzeitlichen VFMG-Angestellten;
- h) Berufung nebenamtlicher Prediger in den Verkündigungsrat;
- i) Unterstützung der Ältesten bei der Betreuung der Gemeinden in organisatorischer, geistlicher und seelsorgerlicher Hinsicht;
- j) Überwachung der Verkündigung zusammen mit den Gemeindeältesten;
- k) Aufstellen des Jahresprogramms der VFMG;
- l) Ausarbeiten und Nachführen eines Gottesdienstverzeichnisses;
- m) Oberaufsicht über die Liegenschaften und Häuser der VFMG;
- n) Überwachung der Missionsarbeit im Ausland, Berufung und ggf. Abberufung der Missionare;
- o) Führung der Inlandmission;

- p) Organisation und Leitung der Kinder- und Jugendarbeit zusammen mit den Gemeinden;
- q) Förderung der Seniorenarbeit innerhalb der VFMG und in den Gemeinden;
- r) Herausgabe des VFMG-eigenen Schrifttums und Verantwortung für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
- s) Vertretung der VFMG gegen aussen.

Der Vorstand kann seine Aufgaben und Kompetenzen in Teilbereichen an andere Organe der VFMG delegieren.

In dringenden Fällen kann der Vorstand provisorische Anordnungen treffen, die üblicherweise in den Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung fallen. Sie sind von der Delegiertenversammlung zu bestätigen. Die Verhandlungen werden protokolliert.

---

#### **15. Artikel: Der Verkündigungsrat**

Der Verkündigungsrat besteht aus dem Vorstand und den Brüdern, die voll- oder nebenamtlich im Auftrag der VFMG predigen. Dem Verkündigungsrat obliegt die Bearbeitung von Fragen der Evangelisations- und Gemeindeförderung, der Seelsorge, der Lehre, der Nachwuchsplanung der nebenamtlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiterschulung.

Er wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied. Beschlüsse werden protokolliert.

---

#### **16. Artikel: Der Missionsrat**

Der Missionsrat besteht aus 3-7 Mitgliedern. Er fördert und koordiniert im Auftrag des Vorstandes die Missionsarbeit der VFMG in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landes- bzw. Partnerorganisationen. Der Missionsrat stellt auch die persönliche Betreuung der Missionare und ihrer PartnerInnen sicher.

Die Sitzungen werden protokolliert.

---

#### **17. Artikel: Der Rat für Kinder- und Jugendarbeit**

Der Rat für Kinder- und Jugendarbeit besteht aus 5-7 Mitglieder. Die Sekretäre der Kinder- und Jugendarbeit sind Mitglieder von Amtes wegen.

Ihm obliegt die Beratung des Vorstandes und der Delegiertenversammlung in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Sitzungen werden protokolliert.

---

#### **18. Artikel: Die Heimkommission**

Die Heimkommission besteht aus 5-7 Mitgliedern. Der Heimleiter ist Mitglied von Amtes wegen.

Der Heimkommission obliegt die Aufsicht über das Altersheim der Vereinigung. Sie verfügt über die notwendigen finanziellen Kompetenzen, welche nicht der Delegiertenversammlung bzw. dem Heimleiter vorbehalten sind. Die Sitzungen werden protokolliert.

---

**19. Artikel: Die Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnungen der VFMG-Kassen und der Häuser der VFMG zu prüfen. Sie erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

---

**20. Artikel: Arbeitsprogramm und Leitsätze**

In das Arbeitsprogramm der VFMG fallen grundsätzlich alle Aufgaben, die ihr in Übereinstimmung mit dem Zweck in Art. 3 von der Delegiertenversammlung zur gemeinsamen Ausführung übertragen werden.

Für die einzelnen Arbeitsgebiete werden je nach Zuständigkeit von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand Leitsätze erlassen.

---

**21. Artikel: Die Kassen der VFMG; Finanzierungsfonds**

Die VFMG führt eine allgemeine VFMG-Kasse und eine Missionskasse. Sie werden gebildet aus dem vorhandenen Vermögen, den für sie bestimmten Kollekten, den Beiträgen der angeschlossenen Gemeinden und anderen Gaben.

Daraus werden bestritten:

- a) Löhne, Zulagen, Spesen, Ruhegehälter,
- b) Anschaffungen und Unterhalt VFMG-eigener Immobilien,
- c) Verwaltungskosten der VFMG,
- d) übrige Aufwendungen.

Unabhängig von den Kassen der VFMG besteht ein Finanzierungsfonds. Er soll durch Gewährung von günstigen Darlehen die Realisierung von Bauvorhaben und den Erwerb von Liegenschaften der Gemeinden, der Missionsstationen und der VFMG selber erleichtern. Die Annahme von Geldern ist auf Mitglieder und den Freundeskreis der VFMG beschränkt. Die Einzelheiten regelt die Delegiertenversammlung durch ein Reglement.

---

**22. Artikel: Vertretung**

Die VFMG wird vertreten durch die Kollektivunterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern oder eines Vorstandsmitgliedes mit dem Sekretär bzw. Kassier.



**23. Artikel: Auflösung**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

---

**24. Artikel: Inkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 6. September 1975 und deren Ergänzungen aufgehoben.

In der vorliegenden Fassung sind die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 9. April 2011 berücksichtigt.

Für die Delegiertenversammlung der VFMG

Der Vorsteher:



Der Sekretär:

